

**Satzung über die Benutzung
von Obdachlosen- und Anschlussunterkünften der Stadt Tettnang und
über die Benutzung
der Unterkünfte mit Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tettnang**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettnang am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen
für die Benutzung der Obdachlosen- und Anschlussunterkünfte**

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Tettnang und der Eigenbetrieb Wohnungsbau Tettnang betreiben die Obdachlosen- und Anschlussunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Anschlussunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmengesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Tettnang begründet und ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die gemeinsame Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen ist möglich.
- (3) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere Unterkunft möglich, wenn sachliche Gründe vorliegen.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzer, die ihm zugeteilte Unterkunft
 1. nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht,
 2. vier Wochen nicht mehr bewohnt,
 3. sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder,
 4. sie nur für die Aufbewahrung seines Hauptsitzes verwendet.

- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (4) Folgt auf das Benutzungsverhältnis ein privates Mietverhältnis für mindestens 12 Monate, erhält der Benutzer nach drei Monaten einen Bonus in Höhe von 500 € unter Vorlage des Mietvertrages sowie des Nachweises der tatsächlichen Nutzung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Bei Schlüsselverlust wird für die Ersatzbeschaffung eine Gebühr in Höhe von 50 € je Schlüssel erhoben.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

- (9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (11) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.
- (3) In der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr sind jede Tätigkeit und jedes Verhalten zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe Anderer zu stören.
- (4) Die Kehrwoche (das Kehren und Wischen des Treppenhauses, der Flure und ggf. der Außenanlagen) ist regelmäßig und sorgfältig einzuhalten.
- (5) Der Benutzer hat Anordnungen der Stadt und ihren Beauftragten, die sich im Rahmen der Satzung und der Hausordnung bewegen, Folge zu leisten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Verwertung zurückgelassener Sachen

- (1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben der Benutzer oder seine Erben die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen.
- (2) Die Stadt kann zurückgelassene Sachen räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
- (3) Sollte der Benutzer seine zurückgelassenen Sachen innerhalb der drei Monate wieder abholen, ist ein Pauschalbetrag von 50 €/Monat für die Verwahrung zu entrichten.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

II. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Anschlussunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen wurden und diese gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Obdachlosen- und Anschlussunterbringung (Wohnungsähnliche Unterbringung):
 - a) Gebührenmaßstab ist die flächenbezogene Gebühr zuzüglich personenbezogener Betriebskostenpauschale:
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zu gewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der 2. Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.
 - b) Die Benutzungsgebühr für die städtischen Unterkünfte beträgt pro Kalendermonat 18,00 € pro qm Wohnfläche.
 - c) Die Betriebskostenpauschale beträgt pro Kalendermonat und Person 108,00 €.
 - d) Fallen die tatsächlichen Betriebskosten unverhältnismäßig hoch aus und ist dies auf ein schlechtes Benutzerverhalten zurückzuführen, kann eine Nachzahlung verlangt werden.
- (2) Eigenbetrieb Wohnungsbau Tettnang (Gemeinschaftliche Unterkünfte):
 - a) Gebührenmaßstab ist die personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten:
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren für die Unterkünfte mit Betriebsführung Eigenbetrieb Wohnungsbau ist der überlassene Wohnplatz.
 - b) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 474,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 können bei Selbstzahlern im Rahmen einer Einzelfallentscheidung reduziert werden (s. Anlage zur Satzung).

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.

- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft Anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt;
3. entgegen § 4 Abs. 5 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Stadt Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt;
4. entgegen § 4 Abs. 5 Ziffer 3 ohne Zustimmung der Stadt ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand anbringen oder aufstellen will;
5. entgegen § 4 Abs. 5 Ziffer 4 ohne Zustimmung der Stadt ein Tier in der Unterkunft hält;
6. entgegen § 4 Abs. 5 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Stadt Kraftfahrzeuge abstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 5 Ziffer 6 ohne Zustimmung der Stadt Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
8. entgegen § 4 Abs. 11 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
10. entgegen § 7 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
11. entgegen § 7 Abs. 3 die Nachtruhe anderer stört;
12. entgegen § 7 Abs. 4 die Kehrwoche nicht einhält;
13. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Tettnang, den 23.10.2025

Regine Rist
Bürgermeisterin

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

30.12.2025

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hinweis zu § 14:

Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet. Damit die Gebühr nicht gem. § 15 der o.a. Satzung jeden Monat erneut durch Bescheid festgesetzt werden muss, empfiehlt es sich, einen sog. Dauerbescheid gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zu erlassen. Danach kann ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt (hier: Monat) bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern.

Anlage zu § 14 Abs. 4

der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterkünften der Stadt Tettnang und über die Benutzung der Unterkünfte mit Betriebsführung des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tettnang

Vorgehen zu geminderter Nutzungsgebühr bei Selbstzahlern im Familienverbund

- ➔ Fall tritt ein, dass das Einkommen der Bewohner den Leistungsanspruch beim Jobcenter übersteigt und die Bewohner zu Selbstzahlern bzw. einen eigenen Anteil der Miete zahlen sollen.
- ➔ Bewohner können in diesem Fall mit dem Einstellungsbescheid des Jobcenters aus dem hervorgeht, dass aus wirtschaftlichen Gründen kein Anspruch auf SGB II Leistungen mehr besteht und sie dadurch zu Selbstzahlern werden oder einen Anteil an ihren Nutzungsgebühren selbst zahlen müssen, im SG Soziales&Integration einen mündlichen Antrag auf Minderung der Nutzungsgebühren stellen.
- ➔ Der Leistungsbescheid wird von Mitarbeitern des SG Soziales&Integration geprüft. Auf Bewilligung erfolgt eine Meldung an die zuständige Sachbearbeitung des Hochbauamtes damit die Nutzungsgebühren entsprechend gesenkt werden können.
- ➔ Die Nutzungsgebühren werden folgendermaßen gesenkt:
 - Die Nutzungsgebühr für den **Eigenbetrieb Wohnungsbau** wird von 474 € auf 40% abgesenkt. Die zu bezahlende Pauschale beträgt dann **189,60 €/Person**.
 - Die Nutzungsgebühr der **städtischen Unterkünfte** wird von 18 €/m² auf 40% abgesenkt. Dies entspricht einem Betrag von **7,20 €/m²**. Die **Betriebskostenpauschale von 108 €/Person** wird beibehalten.
- ➔ Die geminderte Nutzungsgebühr für Selbstzahler wird nur bei Familienverbünden angewendet, da Einzelpersonen in städtischen Unterkünften sowie im Eigenbetrieb sich prinzipiell noch unter den Mietobergrenzen des Jobcenters bewegen und diese Nutzungsgebühr als zumutbar betrachtet wird.

Rechenbeispiele:

An der Haltestelle Neukalkul.

Belegung pro Wohneinheit	Wohnfläche	Preis pro m2	Betriebskosten pro Person	Grundkosten	Gesamtgebühr
7 (2 Erwachsene und Kinder)	100	18,00 €	108,00 €	1.800,00 €	2.556,00 €

An der Haltestelle geminderte Nutzungsgebühr

Belegung pro Wohneinheit	Wohnfläche	Preis pro m2	Betriebskosten pro Person	Grundkosten	Gesamtgebühr
7 (2 Erwachsene und Kinder)	100	7,20 €	108,00 €	720,00 €	1.476,00 €

Eigenbetrieb Neukalk.

Belegung pro Wohneinheit	Pauschale pro Person	Gesamtkosten			
1	474,00 €	474,00 €			
2	474,00 €	948,00 €			
3	474,00 €	1.422,00 €			
4	474,00 €	1.896,00 €			
5	474,00 €	2.370,00 €			
6	474,00 €	2.844,00 €			

Eigenbetrieb geminderte Nutz.

Belegung pro Wohneinheit	Pauschale pro Person	Gesamtkosten
1	189,60 €	189,60 €
2	189,60 €	379,20 €
3	189,60 €	568,80 €
4	189,60 €	758,40 €
5	189,60 €	948,00 €
6	189,60 €	1.137,60 €

→ Bärenplatz -> 792€ Grundkosten + 972€ Betriebskostenpauschale = 1764€

Gebühr alt / Gebühr neu / geminderte Nutzungsgebühr